

Remonstration gegen die Bewertung der Hausarbeit in der Übung im Strafrecht für Fortgeschrittene im Anschluss an das WiSe 2020/2021

Sehr geehrte*r Herr/Frau **XXX**,

nach Meinung der Verfasserin ist die Korrektur der vorliegenden Hausarbeit sachlich unrichtig, was eine zu geringe Bewertung der Prüfungsleistung nach sich zieht. Es wird daher gebeten, diese noch einmal zu überprüfen. Im Folgenden wird sich am Aufbau des erstellten Votums orientiert.

Formalien

Quellen dienen dazu, die getroffene Aussage zu belegen. Dies kann auch mit nur einer Quelle ausreichend geschehen. Auch in dem „Allgemeinen Hinweis zur Erstellung von Hausarbeiten“ von Dr. Dr. Hirsch wird nicht gefordert, dass mehrere Quellen zur Belegung von Streitständen erforderlich sind, um den Anforderungen an eine wissenschaftliche Arbeit zu genügen. Gesprochen wird dort nur von einem „ausführlichen Fußnotenapparat“, der, mit Blick auf das Literaturverzeichnis, gegeben sein dürfte.

In den Hinweisen wird auch nicht ausdrücklich erwähnt, dass Fußnoten mit einem Punkt beendet werden müssen. Vielmehr müssen diese nur eine „saubere und einheitliche Gestaltung“ aufweisen. Dies ist eingehalten worden.

Was mit der Aussage gemeint ist, der Verweis entspräche nicht den Anforderungen und es bestehe die Erforderlichkeit, Verweise mit der genauen Seitenzahl zu versehen, ist der Verfasserin nicht verständlich. Alle Verweise, bei denen dies erforderlich ist, weisen eine genaue Seitenzahl auf.

1. Tatkomplex

Bei der getrennten Prüfung von § 267 I Var. 1 StGB und § 267 I Var. 3 StGB sollte innerhalb der Konkurrenzen oder der Tathandlung auf die Bewertungseinheit eingegangen werden. Dies ist bei den Konkurrenzen (unter D. Endergebnis und Konkurrenzen, S. 23) auch geschehen.

2. Tatkomplex

Bei dem Streitstand innerhalb der Vermögensverfügung des § 263 I, III Nr. 2, Nr. 4 StGB wird bemängelt, dass die Ansicht des BGH und die Ansicht der Literatur von der Verfasserin nicht gesehen wurde. Dies ist nicht zutreffend. Die Ansicht des BGH, dass bei einer vorgetäuschten Beschlagnahme die freiwillige Gewahrsamsaufgabe zu verneinen sei, da der Entschluss auf einem äußeren Zwang beruhe, findet sich in dem Gutachten unter der Überschrift „Abgrenzung nach der inneren Willensrichtung“ (C., I, 1, c), bb); S.8 des Gutachtens) wieder. Dies gilt ebenfalls für die Ansicht der Literatur. Diese findet sich unter C., I, 1, c), aa) auf S. 8 des Gutachtens. Beide Ansichten sind daher aufgeführt und auch im nachfolgenden Streitentscheid thematisiert worden. Dass diese Wiedergabe unreflektiert sein soll, ist der Verfasserin ebenfalls unverständlich, da besonders anhand des Sachverhalts die beiden Ansichten dargestellt wurden und auch der Sachverhalt in die Argumentation beim Streitentscheid eingeflossen ist.

Bemängelt wird, dass bei der Prüfung des § 249 I StGB das Problem der Tauglichkeit der Drogen und des Geldscheins fehlt. Bei dieser Beurteilung wird nicht berücksichtigt, dass die

Prüfung bezüglich der Drogen schon im Rahmen des § 267 I Var. 3 StGB erfolgte und im Rahmen der Prüfung der §§ 242 I, 244 I Nr. 1 Alt. 1 StGB auf den Geldschein eingegangen wurde.

Bei der Bewertung der Prüfung der §§ 242 I, 244 Nr. 1 Alt. 1 StGB geht aus dem Votum für die Verfasserin nicht ersichtlich hervor, warum die Prüfung der Tatbestandlichkeit der Drogen und auch die Prüfung der Qualifikation in dem Votum keine Erwähnung finden. Vor allem, da der Tatbestand der Qualifikation abgelehnt, der Grundtatbestand aber im Ergebnis richtigerweise als erfüllt angenommen wurde (vgl. S. 12 Lösungsskizze).

Zum Schluss werden die nicht geprüften Tatbestände aufgelistet. Darunter befindet sich auch eine Prüfung des § 263 I StGB. Diese ist jedoch innerhalb der Prüfung des § 263 I, III, Nr. 2, Nr. 4 StGB, S. 6 f. des Gutachtens, geschehen.

3. Tatkomplex – Strafbarkeit des F

Das Votum kritisiert, dass die Prüfung der sukzessiven Beihilfe kürzer hätte ausfallen können, da der Diebstahl schon beendet gewesen sei. Nach Ansicht der Verfasserin geht dies nicht eindeutig aus dem Sachverhalt hervor. Unstreitig liegt nach dem Verlassen der Wohnung der O ein Gewahrsam und damit eine Vollendung vor (vgl. Rengier Strafrecht BT I, § 2 Rn. 57). Das aber durch die Sachverhaltsfeststellung, die O würde T nicht folgen, schon von einer Beendigung ausgegangen werden muss, ist nicht zwingend. Einerseits hätte F den T immer noch verhaften können. Andererseits hätte O die beiden auch auf andere Weise beobachten oder verfolgen können, um sich die Drogen und das Geld wieder zu beschaffen.

Hinsichtlich der Prüfung des § 259 I StGB wird angemerkt, dass die Vortat eine rechtswidrige Besitzlage verursacht haben muss. Dies ist hinsichtlich des Geldscheins zu verneinen. In dem Gutachten ist an dieser Stelle jedoch nicht nur auf den Geldschein abgestellt worden, sondern auch auf die Drogen. Im Hinblick darauf ist die Annahme des Tatbestandes im Ergebnis richtig. (vgl. S. 19 f.)

Zusatzfrage

Bezüglich der Zusatzfrage fällt das Votum sehr kurz aus. Zur Begründung des ungenügenden Ergebnisses wird ausgeführt, die Auseinandersetzung mit dem fair-trial und dem nemo-tenetur Grundsatz sowie den Justizgewährungspflichten sei nicht gelungen.

Allerdings findet der fair-trial Grundsatz ausdrückliche Erwähnung im Gutachten (siehe S. 25) Auch auf die Fairness des Verfahrens, wie sie in der Lösungsskizze angesprochen wird, geht die Verfasserin ein. Ebenso wird auf die Justizgewährungspflicht des Staates eingegangen, wenn auch ohne explizite Erwähnung des Begriffs.

Letztendlich erfolgt auch eine Auseinandersetzung mit Art. 6 der EMRK, auch wenn dies laut Lösungsskizze nicht erwartet werden kann. Dies wird in dem Votum nicht berücksichtigt.

Die in dem sehr ausführlichen Votum genannten weiteren Beurteilungspunkte sind korrekt wie-der gegeben und nicht zu beanstanden. Aus den vorgenannten Gründen wird daher, um erneute Beurteilung gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

XXX